

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 19.

Montag den 6ten May 1776.

I Citationes Edictales.

Amt Blotho. Nachdem das sub Nr. 3. Bauers. Rehme belegene Behmeyerse Colonat Schuldenhalber dociret werden müssen, und der zeitige Besitzer desselben um Convocation seiner sämtlichen Gläubiger gebeten, diesen Suchen auch deseriret worden; als werden alle diejenigen welche an beregter Behmeyers Stette ex quocumque capite Anspruch und Forderung haben, in vim triplicis auf den 15. Jun. c. ad profitendum et verificandum credita hierdurch verabladet, und haben diejenigen welche sich sodann nicht melden werden, der Präclusion zu gewärtigen.

Amt Reineberg. Auf geschickenes Ansuchen der Guthsherrschaft werden alle diejenige welche an dem Colono Engelle Treseker oder dessen Colonnate sub Nr. 29. Bauerschaft Frotheim Spruch und Forderung zu haben glauben, hiedurch vorgeladen in Terminis den 8. May, den 5. Jun. und den 3. Jul. a. c. Morgens 9 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre habende Forderungen ad protocollum anzuzeigen, durch die in Händen habende Urkunden, wovon sie beglaubte Abschriften bey denen Acten zu lassen, oder auf andere rechtliche Art zu rechtfertigen, sich mit dem

gemeinschaftlichen Schuldner zu berechnen, und sich über seine Zahlungsvorschläge zu erklären; Im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren habenden Forderungen nicht weiter gehdret, sondern ihnen per Sententiam ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Herford und Bielefeld.

Da beyde Hochpreißl. Landescollegia zu Minden denen Unterschriebenen die von Sr. Königl. Majestät von Preussen generaliter verordnete Markentheilung, specialiter in dem Amte Blotho allergnädigst zu committiren geruhet haben; so soll zur allerunterthänigsten Befolgung dessen, mit denen in der Bauerschaft Schwarzenmoor belegenen Gemeinheits-Gründen und sonstigen vermengten Hütungen der Anfang gemacht, und damit nach Maasgabe desjenigen, was bereits darin geschehen, continuiret werden. Die einzelnen Gründe, welche nomine Collectivo die Gemeinheiten der Bauerschaft Schwarzenmoor constituiren, oder mit vermengter gemeinen Hütungen beschweret sind, und nach Sr. Königl. Majest. Intention der Vertheilung unterworfen werden, sind

1) Das sogenannte Coggenhebe, angeblich dem Frh. Oberstalmeyster v. Westphalen zugehörig. 2) Der Platz vom Holzschlinge der Stadt Herford an, bis an die Hdrste und den Alkendicen, der Neustädter Kirche zu

Herford angeblich zuständig. 3) Der Hämische Berg angeblich dem Frh. v. Westphalen gehdrig. 4) Der Platz von den Hörsten linker Hand bis an den Mindenschen Postweg über Overdieck's Hof, an Hilgenbrückers Hof und Holzgrund vorbey bis an den alten Handweiser, an Wortmans und Schröders Felde der rechten Seite her, welcher Fundus angeblich mit Vorbehalt der gemeinen Hude und Weyde, Anno 1706. unter 17 Unterthanen des Schwarzenmohrs ansgethan ist. 5) Das sogenannte Boekholz, der Maltheser Commende zu Herford angeblich zugehörend. 6) Das sogenannte Jungferholz, dem Hochwürd. Stifte zu Herford auf dem Berge zustehend. 7) Gehören alle hierunter namentlich nicht mit ausgedruckte Gründe, die entweder überhaupt gemein, oder mit vermengter Hütung beschweret sind, hieher. Wenn nun gleich bey denen vorherigen angeordnet gewesenen Commissarien, bereits verschiedene Eingeseffene des schwarzen Mohrs, die Stadt Herford, das Stift auf dem Berge, und andere Interessenten sich durch Abgabe ihrer Participations-Grundgerechtsamen gemeldet haben, so ist dieses alles doch durch die bey dergleichen Auseinandersetzungsgeschäften schlechterdings nothwendige Edictal Citat. nicht veranlasset, welcher Mangel demnach annoch suppliret werden muß.

Endesunterschiedene Commissarii citiren und laden demnach Einhalts dieses Proclamatiss, welches zu Herford, Blotho, Erdorf, Walldorf und Gosfeld gehdrig publiciret, zu Herford und Blotho an gewöhnlicher Gerichtsstelle affigiret, und denen Mindenschen Intelligenzblättern inseriret ist, alle und jede, welche an die oben benannten Grundstücke oder die sonstigen in der Bauerschaft Schwarzenmohr belegenen, Commissariis noch unbekanten, mit gemeiner Hütung beschwerten, oder würlliche Gemeinheitsstücke, ex quocunque Capite, an Grundrechten und Eigenthum, Pflanzrecht, Hude und Weyde, für Schaaf, Rindvieh, Pferde, und sonstigen, Dienstbarkeiten, einigen An-

und Zuspruch zu haben vermeynen, und solches bey Entstehung der ernstlichen Güte mit den übrigen Interessenten, *contradicto Iudicio* auszumachen gedenken sollten, hiemit und Kraft dieses, *peremptorie* und bey Strafe der Abweisung und des ewigen Stillschweigens, diese angeblichen Gerechtsame, in so ferne sie nicht bereits bey den vorigen *Commissariis* angegeben, und durch Zugeständniß in Richtigkeit gestellet, oder von Endesunterschiedenen Commissariis *specialiter* zum Verhöre gezogen, und Interessentes *per Patentum ad Domum* verabladet worden, in folgenden Tagen zu liquidiren:

Ab 1. 3. Wegen des Saggenhebe u. Hämischen Berges in Termino den 20. May a. c. des Vormittages präcise 7 Uhr

Ab 2. Wegen des daselbst beschriebenen Platzes in Termino den 20. May a. c. des Nachmittages.

Ab 4. Wegen des daselbst beschriebenen Platzes in Termino den 21. May Vormittages 7 Uhr.

Ab 5. Wegen des sogenannten Boekholzes in Termino den 21. May Nachmittages 1 Uhr.

Ab 6. Wegen des sogenannten Jungferholzes in Termino den 22. May a. c. Vormittages um 7 Uhr.

Ab 7. Soll in Termino den 23. May Vormittages um 7 Uhr, jedesmal in Herford am Rathhause, nicht nur die Liquidation hierüber vorgenommen, sondern auch mit gesamtten Interessenten über die Principia der Vertheilung dahier contribuablen und ganz allodial freye concurriren, über die Art und Weise der Bewürkung, und wie die Vermessungs- und Commissionskosten aufzubringen, conferiret, auch, wenn es die Zeit erlauben will, mit Revision aller Gemeinheits-Gründe Nachmittages in *Re präsenti* in Beyseyn der Interessenten verfahren und möglichst die Güte versichet werden. Alle und jede, welche sich demnach unter die Interessenten des einen oder andern aller oben benannten Sachen rechnen, werden hiemit Vorhaupts erinnert, die in Händen habende

Documenten, die sie zur Begründung ihrer Ansprüche in Casum Contradictionis gebrauchen wollen, gleich in den anberaumten Terminen mit zur Gerichtsstelle zu bringen, oder deren eidlische Edition bey einem dritten bey kompetenter Obrigkeit zeitig nachsuchen, mit der Verwarnung, daß die zurück behaltene Documenta in der Folge nicht weiter angenommen, und darauf schlechterdings keine weitere Rücksicht werde genommen werden: weil in vorgänglg zwischen den Liquidanten und Liquidaten zuzörderst möglichst die Güte versucht, und in Entstehung derselben eine jede streitige Sache ad Sententiam usque instruiret werden wird.

Mit Ablauf der angeetzten Terminen aber sollen Acta für beschloffen, erachtet, diejenigen, die ihre Forderungen nicht angeben, nicht weiter gehört, von denen Gemeinheuten der Bauerschaft Schwarzenmoor auf immer abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden; so wie denn auch diejenigen, deren Präntension bereits ex Actis constituiren, auf den Fall des ungehorsamlichen Aussenbleibens, sich in Contumaciam demjenigen, was die übrigen erscheinende beschliessen, unterwerfen müssen.

Uebrigens werden sämtliche Interessenten in den angeetzten Tagesfahrten so viel möglich, in Person erscheinen; diejenigen aber, die nothwendig per Mandatarios compariren müssen; dieselben mit hinreichender Vollmacht und Instruction zur Güte zu versehen haben: so wie denn auch eigenbeherrig, erbmeyerstädtische, Erbpächter, Besitzer von Lehnen und Fidei Commissgütern, entweder mit hinreichender Vollmacht und Instruction von denen Grundherrschaften, Mitbelehnten und Fidei Commissagnaten versehen, oder diese insgesamt in Person zur Vertretung erscheinen müssen, mit der ernstlichen Andeutung, daß auf den Fall eines oder andern Ungehorsames, auf deren Contradiction nicht weiter reflectiret, auch nicht gestattet werden werde, daß die Beschlässe

dieser Tagesfahrten unter dem Vorwande des ermangelnden grundherrlichen 2c. Consensus zurückgenommen und unkräftig gemacht werden. Wornach sich also ein Jeder zu achten und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat.

Vigore Commissionis
Röse. Helling.

Amt Ravensberg.

Nachdem die Colona Hartmans zu Künsebeck per supplicam zu vernehmen gegeben, daß Sie durch die seit einigen Jahren auf ihren Königl. leibeigenen Colonat bereits vorgenommene und zum Theil noch vorzunehmende notwendige Reparaturen und Bauten, und verschiedene erlittene Unglücksfälle, dergestalt in Schulden gerathen, daß es ihr eine Unmöglichkeit sey, ohne Verstattung eines Moratorii und Verstattung zur terminlichen Zahlung aufzukommen, mithin Citationem edictalem aller ihrer Gläubiger nachgesucht, diesem ihrem Gesuch auch Platz gegeben werden müssen; so werden alle und jede, so rechtmäßige Ansprüche und Forderungen an gedachte Königl. leibeigene Colon. Hartmans zu haben vermeinen es mögen selbige herrühren aus was für einem Grunde sie wollen, Kraft dieses verabladet in Terminis den 14. May den 11. Jun. und den 9. Jul. c. Morgens früh um 7 Uhr vor hiesigem Amte zu erscheinen, ihre Forderungen entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ad Protocollum anzugeben, selbige durch untadelhafte Documente oder auf andere rechtliche Art zu verifiziren, in ult. Termino auch sich über die von der gemeinschaftlichen Schuldnerin ihnen zu proponirender Zahlungs-Vorschläge, gütlich zu erklären, in-Entstehung der Güte aber rechtliches Erkenntnis zu gewärtigen. Mit Ablauf dieses letztern peremptorischen Termins aber werden Acta für beschloffen angenommen, und diejenigen die ihre Erklärung nicht beygebracht für einwilligende angesehen, denen aber die in Terminis gar nicht erscheinen ein ewiges Stillschweigen aufergelegt werden.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden.

Der Hr. Obristleutnant von Kinsky ist gewillet seinen ohnweit dem Kampfe am Spenthofe belegenen freyen Hof, von welchen ein jährlicher Canon von 5 Rthlr. an ein Hochadl. Stift zu St. Marien zu entrichten ist, zu verkaufen; Liebhabere können sich, so lange dessen kurze hiesige Anwesenheit es noch erlaubt, bey demselben melden, und die Kaufbedingungen erfahren, nach dessen Abreise aber sich diewerhalb an den Hn. Hofrath Dpit wenden.

In der nächstkommenden den 8. May a. c. Tangehenden Minder Messe, wird der Kaufman Georg Friedrich Louis von Hannover mit allen Sorten Söhlinger Waaren, ordinären Messern und Schnallen; auch Englischen Waaren als Schnallen, seinen Tisch- und andern Sorten Messern; leinene Strümpfe, und alle Sorten seidenen Bänder; seidene, leinene und baumwollene Lächer; wie auch allen Sorten gewebten und gestrickten englischen Strümpfen, sich einfinden, verspricht einen jeden Einkäufer die billigste Preise, und logiret bey dem Hn. Secretair Zimmermann auf dem Markt.

Des Unterthan Heinrich Giesekings, sub Nro 14. zu Kutenhausen zugehörige in hiesiger Feldmark vorm Marienthore bey Hemmerwieden belegene 2 Morgen Landes, sollen in Terminis den 9. May und 13. Junii c. meistbiet. verkauft werden. S. 15. St.

Amt Reineberg.

Des Coloni J. J. Kurkamp zu Querenheim sub Nro. 20. belegenes freyes Colonat sol in Terminis den 22. April und 13. May c. meistb. verkauft werden, und werden diejenige, so davor Forderung zu haben vermeinen zugleich verabladet. S. 13. und 14. St. d. A.

Bielefeld.

Zum Verkauf derer zu Befriedigung der Cämmerey ausgebotenen im 15. St. d. Anz. benannten Häuser, sind Termini auf den 14. May und 11. Jun. c. angesetzt.

Salzufeln. Auf Montag den

13. May und folgenden Tagen, Morgens und Nachmittags sollen in des verstorbenen Commissionsrath und Burgemeisters Vogels Hause hieselbst allerhand wohl conditionirte und gute Meublen, Betten, Leinwand, Kupfer, Zinn und andere Hausgeräthe gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

III Avertissement.

Minden.

Es sind am 28. Apr. zwey Pferde, vor Minden auf dem Marienthorschen Bruche grasend, angetroffen und von dem Becker Pielen, weil deren Eigenthümer bis hiehin nicht auszufündigen gewesen, herein gebracht worden. Das eine ist ein weißer Schimmel, ohngefehr 9 Jahr alt, hinten mit aufgebogenen Rücken und gar nicht beschlagen, 15 Hand hoch. Das zweyte ist 6 Jahr alt, ein Rothschimmel, hat oben dem Auge einen weißen Ableslen und ist an der rechten Seite mit den Buchstaben B. E. bezeichnet. Die sich dazu legitimiren könnende Eigenthümer haben sich a Dato binnen vier Wochen bey dem Magistrat alhier zu melden und zu gewärtigen, daß ihnen gegen Erlegung der Futterungs- und übrigen Kosten, die Pferde verabsolget, in dessen Entstehung aber verkauft, die darauf gegangene Kosten von dem Kaufgelde abgezogen und der davon etwa bleibende Ueberschuß an das hiesige Waisenhaus abgeliefert werden soll.

IV Brodt- Taxe,

für die Stadt Minden vom 1. May 1776.
 Für 4 Pf. Zwieback 8 Loth 2 N.
 = 4 Pf. Semmel 9 = 2
 = 1 Mgr. fein Brodt 28 = =
 = 6 Mgr. gr. Brodt 10 Pf. = Lot.

Fleisch-Taxe.

I Pf. bestes Rindfleisch 2 Mgr. 6 Pf.
 ist es aber von extraordinairer Güte
 wird solches besonders gewürdiget.
 I = Kalbfleisch, wovon
 der Brate über 9 Pf. 2 = 4 =
 I = dito unter 9 Pf. 1 = 6 =
 I = Schweinefleisch 3 = =